

An die
Gemeinde Hollersbach
Hollersbach 12
A-5731 Hollersbach



Ansuchen für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen

Mitteilungsverfahren gemäß §3a BauPolG

Name Antragsteller(in) (Vor- und Zuname) Anschrift Telefonnummer	
Beschreibung der baulichen Maßnahme:	<input type="checkbox"/> Einbau einer Luftwärmepumpe <input type="checkbox"/> Einbau einer Hackgut- od. Pelletsfeuerungsanlage <input type="checkbox"/> Umbau einer Feuerungsanlage, Kesseltausch <input type="checkbox"/> Einbau einer Lüftungsanlage <input type="checkbox"/> Einbau einer Solaranlage <input type="checkbox"/> Einbau einer Photovoltaikanlage <input type="checkbox"/> Einbau eines Heukranes, einer Heutrocknungsanlage <input type="checkbox"/> Einbau einer Hebeanlage, Personenlifte <input type="checkbox"/> Sonstige
Ausführungsort der baulichen Maßnahme: (Grundstücknr., Einlagezahl, Katastralgemeinde)	GN: EZ: KG:
Verfasser(in) der Unterlagen (Vor- und Zuname, Anschrift)	
<p>Unterfertigung der Bauanzeige durch den Antragsteller und den Verfasser der Unterlagen. Der Verfasser der Unterlagen bestätigt ausdrücklich, dass alle im Zeitpunkt der Anzeige geltenden baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Der Verfasser der Unterlagen bestätigt gleichzeitig, über die gesetzlich erforderliche Planungsbefugnis zu verfügen.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift Bewilligungswerber(in)
Ort, Datum	Unterschrift/Stempel Verfasser(in) der Unterlagen

Mitteilungsverfahren für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen (§3a BauPolG)

- (1) Folgende bauliche Maßnahmen sind, sofern deren Bewilligung in Form eines selbstständigen Verwaltungsakts beantragt wird, der Baubehörde in vereinfachter Form schriftlich mitzuteilen:
 1. Die Errichtung und erhebliche Änderung von Luftwärmepumpen gemäß Abs.2;
 2. Die Errichtung und erhebliche Änderung von sonstigen technischen Einrichtungen, ausgenommen die Errichtung oder der Austausch von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoff;
- (2) Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30dB(A).
- (3) Der Mitteilung sind anzuschließen:
 1. Eine Bezeichnung bzw. Beschreibung der geplanten Maßnahme;
 2. Planliche Darstellung, soweit diese zur Erkennbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind;
 3. Bei Luftwärmepumpen eine Bestätigung über die Einhaltung der Schallgrenzwerte an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen;
- (4) Die Baubehörde hat die mitgeteilte Maßnahme binnen 4 Wochen ab vollständiger Einbringung der erforderlichen Unterlage nach Abs. 3 zu prüfen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Verständigung an die Bewilligungswerber, gilt die Maßnahme als bewilligt und darf mit deren Ausführung begonnen werden. Widerspricht die mitgeteilte Maßnahme nach Prüfung durch die Baubehörde hingegen offenkundig baurechtlichen oder bautechnischen Anforderungen, so hat diese das Bewilligungsverfahren einzuleiten und den Bewilligungswerber davon schriftlich zu verständigen.